

ZUM BERUFSETHOS DES PLANERS

In den letzten Jahren sind die Rahmenbedingungen zur Ausübung der Planerberufe härter geworden. Die Versuchung, die Regeln des fairen Wettbewerbs grosszügig auszulegen, ist deshalb gross. Zur Wahrung einer verantwortungsvollen Berufsausübung ist deshalb die Einhaltung der SIA-Statuten und der Standesordnung SIA 151 umso entscheidender.

Schon seit der Gründung des SIA im Jahre 1837 sind die Standesregeln für eine ethisch beispielhafte Berufsausübung und fairen Wettbewerb in der Standesordnung 151 verankert. Dazu gehört auch die Achtung der Persönlichkeitsrechte und der beruflichen Rechte von Kolleginnen und Kollegen sowie von Vorgesetzten und Mitarbeitenden. Überdies schreibt die Standesordnung die Einhaltung der Normen und Ordnungen des SIA vor – sowohl beim Planen als auch bei Gutachten und Fachurteilen – sowie die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, und sie verbietet die Annahme von Provisionen. Durch die Mitgliedschaft im SIA verpflichten sich Planende, sowohl die Standesordnung als auch die Statuten einzuhalten. Jede vorsätzliche, aber auch fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Standesregeln genügt für die Eröffnung eines Standesverfahrens. Zweck des Standesverfahrens ist die Ahndung der Verstösse gegen die Grundsätze der Standesregeln, die Durchsetzung der Regeln einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und damit die Wahrung der beruflichen Ehre und des Ansehens der SIA-Mitglieder.

MEINUNGSÄUSSERUNGSFREIHEIT DER PLANER

SIA-Fachleute sind zumeist engagierte Persönlichkeiten, deren Kompetenzen, Meinungen und Sichtweisen in der Gesellschaft nicht nur bei architektonischen oder ingenieurtechnischen, sondern auch bei gesellschaftlichen und kulturellen Problemstellungen gefragt sind. Dass dabei vereinzelt auch eine Kluft zwischen der Philosophie des Gesamtvereins und den Handlungen eines Mitglieds entstehen kann, ist bei der Komplexität der sich im Alltag stellenden Fragen naheliegend. Dabei ist die schwierige Frage zu

erörtern, wie sich der Verein in diesem Spannungsfeld bewegen soll. In der schweizerischen Bundesverfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Grundrecht des Individuums zur Freiheit der Meinungsäusserung verankert. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Bei Auslegung und Anwendung der SIA-Statuten und anderer Vereinsregeln sind Grundrechte des einzelnen Mitglieds gemäss den rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen und zu respektieren. Eine Abwägung zwischen dem Interesse des Vereins und demjenigen des Individuums ist von Fall zu Fall vorzunehmen. Eine allgemeine und hinreichende Beantwortung ist daher nicht möglich.

WIRTSCHAFTSFREIHEIT UND JUROR

Auch die Wirtschaftsfreiheit ist ein Grundrecht. Sie umfasst die freie Wahl des Berufs sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren ungehinderte Ausübung. Aus diesem Umstand ergibt sich das Recht für jeden Planer und jede Planerin, zum Beispiel als Jury-Mitglied bei einem Wettbewerb mitwirken zu dürfen. Gleichzeitig schreibt der SIA seinen Mitgliedern in den Statuten und in der Standesordnung vor, dass sie bei Abgabe ihrer Fachurteile die hierzu vorhandenen SIA-Ordnungen und Normen einzuhalten haben. Vierzig Jahre nach seiner Gründung hat der SIA im Jahre 1877 seine ersten Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben veröffentlicht. Die *Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe* (SIA 142) und die *Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge* (SIA 143) sind ein essentieller Beitrag zur Schweizer Baukultur. Ordnungen sind Vertragsnormen, die für die Arbeit der Planer von besonderer Bedeutung sind. Deswegen werden Ordnungen, im Gegensatz zu Normen, vom obersten Organ des SIA, der Delegiertenversammlung, zur Publikation freigegeben. Es sollte selbstverständlich sein, dass SIA-Mitglieder Bestimmungen, die für ihre Arbeit besonders bedeutsam sind, nicht nur befolgen und anwenden, sondern auch zu deren Verbreitung beitragen. Tatsache ist, dass einige SIA-Mitglieder immer wieder ihre Dienste als Juroren im Rahmen

von Verfahren zur Verfügung stellen, die weder nach SIA 142 noch nach SIA 143 ablaufen. Ob dies mit den oben ausgeführten Vereinspflichten vereinbar ist oder ob Letztere dem Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit weichen müssen, ist eine heikle Frage, die sich in der Vergangenheit schon oft gestellt hat. Sie wird sich auch in Zukunft immer wieder stellen. Abschliessend geklärt wurde sie bis heute nicht, und bisher hat der SIA die Beantwortung der Vernunft und dem Gewissen seiner Mitglieder überlassen.

JURORENTÄTIGKEIT ALS AKQUISITIONSTRUMENT

Aus der SIA 142 geht hervor, dass jeder, der als Preisrichter oder Experte in einem Wettbewerb mitwirkt, von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Wettbewerb Abstand nehmen muss. Auch darf er keinen Auftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Wettbewerb ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung des Auftraggebers. Die gleiche Bestimmung ist in der SIA 143 zu finden. Hier sind aber Ausnahmen bei Planungsstudien ohne Folgeauftrag möglich, sofern die Modalitäten im Programm explizit festgelegt werden. Trotzdem sind dem SIA aus dem vergangenen Jahr Sachverhalte bekannt, bei welchen Juroren und Mitglieder von Beurteilungsgremien Aufträge im Zusammenhang mit Wettbewerben oder Studienaufträgen angenommen haben, die klar über die Beratung des Auftraggebers hinausgingen. Dass diese Konstellationen unter vereinsrechtlicher Sicht auch bei Verfahren problematisch sind, die weder der

DIE STANDESKOMMISSIONEN DES SIA

Vier Standeskommissionen (eine pro Berufsgruppe) sichern die Durchsetzung der Standesordnung. Die Sanktionen reichen dabei von der Verwarnung bis zum Ausschluss aus dem Verein. Gegen die Entscheide der Standeskommissionen kann Rekurs bei der Schweizerischen Standeskommission erhoben werden, die das gesamte erstinstanzliche Verfahren überprüft. Die Standeskommissionen der Berufsgruppen und die Rekursinstanz sind voneinander unabhängig. Insbesondere die Standeskommission der Berufsgruppe Architektur weist heute eine intensive Tätigkeit auf. Immer öfter werden die erstinstanzlichen Entscheide durch die Schweizerische Standeskommission überprüft, und nicht immer werden diese bestätigt.

SIA 142 noch der SIA 143 entsprechen, versteht sich von selbst. Wie oben ausgeführt, wirft schon allein der Umstand, dass SIA-Mitglieder überhaupt ihre Arbeitskraft als Juroren beziehungsweise Mitglieder des Beurteilungsgremiums für Verfahren zur Verfügung stellen, die nicht nach den Grundsätzen des SIA ablaufen, heftige Fragen auf. Erst recht muss solchen Übernahmen von Projektierungsaufträgen durch Juroren besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Akquisition von Projektierungsaufträgen durch SIA-Planer mittels Jurorentätigkeit, und sei dies auch nur auf passive Art, untergräbt die Grundlagen und die Glaubwürdigkeit des Vereins, umso mehr als das Wettbewerbswesen einer der wichtigsten baukulturellen Werte ist. Es ist deshalb gerechtfertigt, unmissverständliche Bestimmungen auf vereinsrechtlicher Ebene aufzustellen mitsamt der Möglichkeit, bei Verstössen gerechte Sanktionen verhängen zu können.

PLANERSTAFETTE

Immer wieder ist festzustellen, dass Bauherrschaften noch während des Planungsprozesses die von ihnen beauftragten Planer auswechseln. Sehr oft bleiben Rechnungen offen, und der nachfolgende Planer wird aufgefordert, die Arbeiten seines Vorgängers fortzusetzen. Ob die Annahme eines solchen Auftrags unter standesrechtlicher Sicht zu ahnden ist oder zu den heute üblichen Marktäbläufen gehört, wurde bis heute noch

nie beurteilt. Auch mit dieser Frage werden die Vereinsorgane früher oder später konfrontiert sein, da sie in direktem Zusammenhang zum Thema Urheberrecht steht. Hier gilt es ausdrücklich festzuhalten, dass der Auftraggeber mit der Bezahlung des Planerhonorars gemäss SIA 102 *Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten* nur den Anspruch erwirbt, die Arbeitsergebnisse zum vereinbarten Zweck zu benützen. Eine Abtretung der Urheberrechte, die gegebenenfalls auch eine Änderung der Pläne erlauben würde, muss ausdrücklich vereinbart und angemessen bezahlt werden. Der neu beigezogene Planer sollte sich dieser Punkte bewusst sein, und er sollte auch nicht vergessen, dass der Gesetzgeber die Benützung der bezahlten Pläne noch strenger regelt als die SIA 102.

MISSBRAUCH DES VEREINSRECHTS

Dass das Standesrecht, wie jedes andere Instrument, auch missbraucht werden kann, ist eine Tatsache. Bauherrschaften setzen gelegentlich Planer unter Druck, indem sie mit dem Standesrecht drohen. In einem Tessiner Fall sah sich ein Architekt, der das ihm geschuldete Honorar von einer Bauherrschaft einforderte, mit einer Anzeige derselben an die Tessiner Aufsichtsbehörde konfrontiert. Auch werden die standesrechtlichen Bestimmungen gerne missbraucht, um Planer zur Herausgabe von Plänen, sogar in digitaler Form, zu zwingen – dies selbst dann, wenn

kein Anspruch darauf besteht und die geschuldeten Honorare nicht entrichtet wurden. Derartige Umstände werfen immer wieder Fragen auf. Das Standesverfahren des SIA ist das Instrument, um die Werthaltungen des SIA durchzusetzen und ist damit Garant für Qualität und korrekte Berufsausübung.

SIA ALS LABEL

Wie schon seit fast 175 Jahren wird der SIA auch in Zukunft für Exzellenz, Qualität und Kompetenz, für beispielhafte und verantwortungsvolle Berufsausübung, für ethisch korrektes Verhalten und für fairen Wettbewerb einstehen. Dadurch zeichnen sich der SIA-Planer und die SIA-Planerin aus. Dass das Weitertragen, die Einhaltung und Durchsetzung dieser Werte auch die Standesordnung und die Standeskommission impliziert, ist nicht von der Hand zu weisen. Beide senden wichtige Signale aus und tragen zur Beantwortung wichtiger Fragen bei, welche die Planer bei der Verrichtung ihrer Tätigkeit beschäftigen. Dass dabei auch einige aus standesrechtlicher Sicht «fehlerhafte» Planer und Planerinnen gegebenenfalls Federn lassen müssen, ist der Preis der Exzellenz.

Daniel Kündig, Architekt, Präsident SIA

Hans-Georg Bächtold, Generalsekretär SIA

Walter Maffioletti, RA, Betreuer Schweizerische Standeskommission